Verantwortung und Haftung im Internet nach dem neuen E-Commerce-Gesetz

Das österr E-Commerce-Gesetz[1] *setzt in seinem 5. Abschnitt unter der Überschrift Verantwortlichkeit von Diensteanbietern ua die Vorgaben der Art 12–15 E-Commerce-RL*[2] *um. Die Vorgaben der RL beziehen sich auf die reine Durchleitung, das Caching und das Hosting. Das ECG enthält darüber hinaus jedoch auch Regelungsvorschläge für die Verantwortlichkeit bei Suchmaschinen und die Verantwortlichkeit bei Links.*[3])

REINHARD SCHANDA

1. DIE NEUEN BESTIMMUNGEN

Wortgleich mit Art 14 RL normiert § 16 ECG, dass ein *Diensteanbieter, der von einem Nutzer eingegebene Informationen speichert, für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen nicht verantwortlich ist, sofern er*

1. von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information keine tatsächliche Kenntnis hat und sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder,

2. sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erhalten hat, unverzüglich tätig wird, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.[4])

2. KENNEN ODER KENNENMÜSSEN?

Der Tatbestand in Z 1 enthält zwei (jeweils doppelt negativ formulierte)[5]) Alternativen, deren Verhältnis zueinander auslegungsbedürftig erscheint: Aus der ersten Alternative ergibt sich, dass ein Host-Service-Provider, der von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information *keine tatsächliche Kenntnis* hat, für diese Tätigkeit oder Information *nicht verantwortlich* ist.[6]) Aus der zweiten Alternative ergibt sich, dass ein solcher Provider *in Bezug auf Schadenersatzansprüche* nicht verantwortlich ist, sofern er von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information *keine tatsächliche Kenntnis* hat *und* sich *auch* keiner Tatsachen oder Umstände *bewusst* ist, *aus denen* eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information *offensichtlich* wird.[7])

Der Zivilist, der das übliche Begriffspaar von *Kennen* oder *Kennenmüssen* im Ohr hat, ist geneigt zu meinen, dass mit diesem *Bewusstsein von Tatsachen oder Umständen, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird,* das *Kennenmüssen* gemeint sein könnte. Diese Lesart würde auch von dem Umstand unterstützt werden, dass die erste Tatbestandsvariante von *tatsächlicher* Kenntnis – im denkbaren Gegensatz zu einer bloßen *Kenntnisfiktion* – spricht.

Danach wäre also haftungsprivilegiert, wer (erstens) *keine tatsächliche Kenntnis* einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information hat, und – in Bezug auf Schadenersatzansprüche – (zweitens) auch *keine* solchen rechtswidrigen Tätigkeiten oder Informationen *kennen muss.* Die zweite Tatbestandsvariante enthielte von den beiden sohin die strengeren Bedingungen für die *Haftungsfreistellung.* Deren Erfüllung hat nach dem Wortlaut jedoch lediglich auf Schadenersatzansprüche Auswirkungen. Kennt der Diensteanbieter also die rechtswidrigen Tätigkeiten oder Informationen zwar *tatsächlich* nicht, muss er sie aber kennen, dann ist er zwar für die gespeicherten Informationen *nicht verantwortlich,* soll aber dennoch möglichen Schadenersatzansprüchen ausgesetzt sein. Im Bereich des Wettbewerbsrechts würde diese Lesart

1) Regierungsvorlage vom 23. 10. 2001 für ein „Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden" idF Abänderungsantrag JA vom 19. 11. 2001. Nachstehend ECG.

2) RL 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. 6. 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insb des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („RL über den elektronischen Geschäftsverkehr").

3) Nicht vertieft werden sollen hier die Bestimmungen über die *reine Durchleitung, Suchmaschinen* und das *Caching.* Erörtert werden sollen nur die Bestimmungen über das *Hosting* und die dieser Bestimmung nachgebildeten Bestimmungen über die *Verantwortlichkeit bei Links.*

4) § 17 ECG wiederholt dies wortgleich auch für den Ausschluss der Verantwortlichkeit bei Links.

5) Die Auslegung erscheint ua deshalb besonders schwierig, weil nicht positiv die Voraussetzungen für einen Anspruch gegen einen Diensteanbieter formuliert werden, sondern vielmehr Umstände genannt werden, die *nicht* vorliegen dürfen, damit der Diensteanbieter *nicht* verantwortlich ist.

6) In der englischen Fassung der RL: *[. . .] is not liable [. . .] on condition that [. . .] the provider does not have actual knowledge of illegal activity or information.* In der französischen Fassung: *[. . .] ne soit pas responsable [. . .] à condition que [. . .] le prestataire n'ait pas effectivement connaissance de l'activité ou de l'information illicites.*

7) In der englischen Fassung der RL: *[. . .] and, as regards claims for damages, is not aware of facts or circumstances from which the illegal activity or information is apparent.* In der französischen Fassung: *[. . .] en ce qui concerne une demande en dommages et intérêts, n'ait pas connaissance de faits ou de circonstances selon lesquels l'activité ou l'information illicite est apparente.*

etwa zu dem erstaunlichen Ergebnis führen, dass ein Unterlassungsanspruch zwar mangels *Verantwortlichkeit* abzuweisen wäre, ein Schadenersatzanspruch jedoch möglich sei.[8])

Die Erl stützen dieses Auslegungsergebnis: Die EB-RV zu § 16 führen aus, dass *wenn der Host-Service-Provider von rechtswidrigen Tätigkeiten und Informationen eines fremden Nutzers nichts weiß, er für die von ihm gespeicherten Informationen weder nach strafrechtlichen Bestimmungen noch nach dem Verwaltungsstrafrecht noch schadenersatzrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könne.* Für *Schadenersatzansprüche* bestimme § 16 Abs 1 Z 1 des Entw im Einklang mit Art 14 Abs 1 lit a der RL, dass dem Host-Provider *auch keine Tatsachen oder Umstände, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, bewusst sein dürften.* Und weiter unten: *Das bloße „Kennenmüssen" schade ihm in Bezug auf seine straf- und verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit nicht und könne nur eine zivilrechtliche Haftung begründen.*

Die Erl zu § 17 führen aus, dass dem Anbieter *im Fall von Schadenersatzansprüchen nach dem Muster des Art 14 der RL und des § 16 Abs 1 ECG auch keine Umstände bewusst sein dürften, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information offenkundig bewusst werde.*

Auch *Zankl*[9]) geht offenbar davon aus, dass ein Schadenersatzanspruch nach der zweiten Tatbestandsvariante der Z 1 in Frage kommt, obwohl die *Verantwortlichkeit* nach der ersten Tatbestandsvariante ausgeschlossen ist: *Soweit es um schadenersatzrechtliche Verantwortlichkeit* geht, dürfe sich der Host-[Provider] *auch* keiner Tatsachen oder Umstände bewusst sein, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird. Der Provider sei also vor strafrechtlicher Verfolgung geschützt, wenn er den Inhalt oder die Rechtswidrigkeit der gehosteten Information nicht kennt, könne aber gleichzeitig Schadenersatzansprüchen ausgesetzt sein, wenn ihm Tatsachen oder Umstände bekannt („bewusst") sind, aus denen die Rechtswidrigkeit offensichtlich wird.

Wenn man nun unterstellt, dass sich die materiellen Voraussetzungen für einen solchen Schadenersatzanspruch weiter nach geltendem österr Recht richten, ist für einen solchen Schadenersatzanspruch freilich auch eine *Rechtswidrigkeit* erforderlich.[10]) Ein Schadenersatzanspruch *ohne Verantwortlichkeit* und damit *ohne Rechtswidrigkeit* ist schwer vorstellbar. Ein Schadenersatzanspruch müsste also im Anwendungsbereich der Z 1 immer ins Leere laufen, weil es mangels Verantwortlichkeit (= Rechtswidrigkeit) nie zu einem Schadenersatzanspruch kommen könnte. Das bisher dargestellte Auslegungsergebnis scheint daher wenig überzeugend, weil der Regelung dann kein wirklicher Regelungsgehalt zukäme.

3. BEWUSSTSEIN VON OFFENSICHTLICHEN RECHTSVERLETZUNGEN ALS VERSCHULDEN?

Dies bringt einen auf die Idee, die zweite Tatbestandsvariante der Z 1 in einem ganz anderen Sinn zu lesen: Das *Bewusstsein von Tatsachen oder Umständen, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird,* könnte nämlich auch als – für Schadenersatzansprüche – zusätzlich geltendes Erfordernis iS eines *Verschuldens* zu lesen sein. Gemeint sein könnte, dass, wer einen Diensteanbieter in die Verantwortung nehmen wolle, *in Bezug auf Schadenersatzansprüche* nicht nur zeigen müsse, dass dem Diensteanbieter die rechtswidrige Tätigkeit oder Information *tatsächlich* bekannt war (woraus sich die *Rechtswidrigkeit* der Unterlassung der Beseitigung ergäbe), sondern auch, dass sich der Diensteanbieter darüber hinaus auch Tatsachen oder Umstände *bewusst* war, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information *offensichtlich* wird. Die zweite Tatbestandsvariante würde dann also einen erhöhten Grad der Bewusstheit der Rechtsverletzung (also des *Verschuldens*) beschreiben und damit innerhalb der beiden Tatbestandsvarianten in Z 1 die strengere Bedingung für die *Anspruchsgrundlage* bilden.

Diese Auslegungsvariante ließe sich auch eher mit den sonstigen Grundsätzen von Verantwortlichkeit und Haftung des österr Rechts vereinbaren: Wer als Diensteanbieter Kenntnis einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information hat (und diese nicht unverzüglich beseitigt), handelt *rechtswidrig* und wird dadurch *verantwortlich.* Zivilrechtlich führt dies zu einem *Unterlassungs- bzw Beseitigungsanspruch.* Will der Anspruchsberechtigte darüber hinaus *Schadenersatz* geltend machen, muss er zusätzlich zeigen, dass dem Diensteanbieter auch Tatsachen oder Umstände *bewusst* waren, aus denen ihm die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich werden musste.

4. UNTERLASSUNGSANSPRÜCHE DURCH NEUREGELUNG UNBERÜHRT?

Gegen diese zweite Auslegungsvariante könnte man einwenden, dass die RL – und ihr folgend das ECG – Unterlassungsansprüche gar nicht regeln will und deshalb innerhalb der Regelung kein Widerspruch zwischen Unterlassungsanspruch und Schadenersatzanspruch bestehe. Nach § 19 Abs 1 ECG lassen nämlich *die §§ 13–18 gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Gericht oder eine Behörde dem Diensteanbieter die Unterlassung, Beseitigung oder Verhinderung einer Rechtsverletzung auftragen kann, unberührt.* Die Bestimmung gründet sich auf Art 14 Abs 3 der RL, der wie folgt lautet: *Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsver-*

8) Dieses Ergebnis ist deshalb erstaunlich, weil ein Schadenersatzanspruch üblicherweise zusätzlich zur Rechtswidrigkeit, die sich bereits im Unterlassungsanspruch manifestiert, weitere (zusätzliche) Voraussetzungen (insb Verschulden) erfordert.

9) *Zankl,* E-Commerce-Gesetz in Sicht, AnwBl 2001, 459, gleich lautend *ders,* Der Entwurf zum E-Commerce-Gesetz, NZ 2001, 325.

10) Vgl statt vieler etwa *Koziol/Welser,* Grundriss II[12], 293 ff.

letzung abzustellen oder zu verhindern, oder dass die Mitgliedstaaten Verfahren für die Entfernung einer Information oder die Sperrung des Zugangs zu ihr festlegen.

Nach den Erl zu § 19 ECG werde *durch den Ausschluss der Verantwortlichkeit von Diensteanbietern unter den normierten Voraussetzungen die strafrechtliche Verantwortung und die schadenersatzrechtliche Haftung ausgeschlossen.* Die RL wolle aber die den zuständigen Behörden oder Gerichten zustehende Möglichkeit, *von einem Provider das Abstellen oder Verhindern einer Rechtsverletzung zu verlangen, nicht beeinträchtigen.* Von den in der RL festgelegten Haftungsprivilegien würden damit behördliche oder gerichtliche Anordnungen zur Sperre des Zugangs oder zur Entfernung von Inhalten *sowie nach dem jeweils anwendbaren Recht bestehende Unterlassungsansprüche* ausdrücklich ausgenommen. § 19 Abs 1 setze jedoch voraus, dass ein Gericht oder eine Behörde berechtigt ist, einem Anbieter aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift unter den dort erwähnten Voraussetzungen die Unterlassung, Beseitigung oder Verhinderung einer Rechtsverletzung aufzutragen. Aus dem vorgeschlagenen § 19 allein könne eine solche Befugnis nicht abgeleitet werden. Soweit sich eine solche Befugnis aus dem österr Sicherheitspolizei- und Strafverfahrensrecht ergibt, stünde ihr der Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Diensteanbieters nicht entgegen.

§ 19 betreffe (so weiter die Erl zu § 19) aber auch die Rechtsverfolgung im Zivilrechtsweg. Den ordentlichen Gerichten solle es vor allem unbenommen bleiben, gegen einen Provider auf Antrag eines Klägers oder einer gefährdeten Partei einen Unterlassungsbefehl (mit einstweiliger Verfügung oder mit Urteil) zu erlassen, sofern die materiell-rechtlichen Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs (aufgrund allgemeiner zivilrechtlicher Regelungen wie etwa der §§ 16, 43 und 1330 ABGB, aber auch aufgrund besonderer Regelungen wie etwa des § 81 UrhG und anderer vergleichbarer Bestimmungen) vorliegen. *Dabei könne es im Einklang mit der RL nicht darauf ankommen, ob der Diensteanbieter von der von ihm vermittelten Tätigkeit oder Information tatsächliche Kenntnis hat oder diese kennen muss.*

Grünzweig[11]) etwa schließt aus diesen Ausführungen in den Erl, dass die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit im ECG generell nicht für Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gelten würden. Die Frage, wann wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche (ua gegen Linksetzer) möglich sind, seien also auch nach dem Inkrafttreten des ECG nicht beantwortet.[12])

Es ist allerdings fraglich, ob der dargestellten Regelung des § 19 ECG tatsächlich entnommen werden soll, dass sich die Regelungen über die *Verantwortlichkeit* generell nicht auf Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche erstrecken. Die Bestimmung könnte auch lediglich klarstellen, dass trotz der im Gesetz geregelten Haftungsprivilegien bestimmte *gerichtliche Aufträge* auf Unterlassung, Beseitigung oder Verhinderung einer Rechtsverletzung weiterhin möglich bleiben sollen (dazu sofort).

ZUM THEMA

Nach dieser Auslegung des § 19 Abs 1 ECG würde sich die Regelung der Verantwortlichkeit in § 16 (und in § 17) ECG durchaus auch auf die Verantwortlichkeit für Unterlassungspflichten beziehen. Wenn die Regelung der Verantwortlichkeit in § 16 Z 1 ECG jedoch auch Unterlassungsansprüche erfasst, erscheint es auch überzeugender den Anspruch auf Schadenersatz auf engere Anspruchsvoraussetzungen zu stützen, als den bloßen Anspruch auf Unterlassung. Die besseren Argumente sprechen daher dafür, das Bewusstsein der offensichtlichen Rechtsverletzung als Verschulden, sohin als zusätzliche Anspruchsgrundlage für den Schadenersatzanspruch zu qualifizieren.

5. VERANTWORTLICHKEIT FÜR UNTERLASSUNG

Auch nach bisheriger Rechtslage ist ein Unterlassungsanspruch gegen einen Host-Service-Provider nicht selbstverständlich, sondern setzt voraus, dass der Host-Service-Provider für die Rechtsverletzung des Content-Providers als *Gehilfe* mithaftet. Dies ist nach der Rsp dann der Fall, wenn der Gehilfe den unmittelbaren Täter *bewusst fördert.*[13]) Eine *bewusste Förderung* der Rechtsverletzung des unmittelbaren Täters begeht der Host-Service-Provider auch dann, wenn er die Rechtsverletzung trotz Kenntnis nicht unterbindet. Es ist nämlich auch nach geltender österr Rechtslage davon auszugehen, dass eine *bewusste Förderung einer fremden Rechtsverletzung* auch dann vorliegt, wenn diese Rechtsverletzung trotz Kenntnis und technischer Möglichkeit nicht unverzüglich unterbunden wird. Es liegt insoweit eine *bewusste Förderung durch Unterlassen* vor.

Auch die bisherige Haftung des Host-Service-Providers für Unterlassungsansprüche stellt also darauf ab, ob er *von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information tatsächliche Kenntnis* hat und ob er, *sobald er diese Kenntnis hat, unverzüglich tätig wird, um die Information zu entfernen.* Die Haftung für Unterlassungsansprüche entspricht damit auch bisher der nunmehr in § 16 ECG normierten Regelung. Es erscheint daher wenig überzeugend, § 19 ECG so

11) *Grünzweig*, Haftung für Links im Internet nach Wettbewerbsrecht, RdW 2001, 521 (zu § 20 des Ministerialentw).

12) AaO, 522 bei FN 13, angedeutet auch in FN 10.

13) Zuletzt OGH 19. 9. 1994 – „Telefonstudien" – MR 1995, 60 mit Anm *Walter* und Klarstellungen zu den Vorentscheidungen OGH 28. 5. 1991 – Tele Uno III – MR 1991, 195 und OGH 12. 3. 1991 – Morawa – MR 1991, 106; ebenso OGH, 11. 2. 1997 – Ungarischer Zahnarzt – ÖBl 1998, 33; zum Ganzen auch *Parschalk*, Provider-Haftung für Urheberrechtsverletzungen Dritter, ecolex 1999, 834 und *Gamerith*, Wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche gegen „Gehilfen", wbl 1991, 305. Vgl zuletzt auch OGH 13. 9. 2000 – fpo.at – ecolex 2001, 128 = MMR 2001, 601 je mit Anm *Schanda*, sowie Anm *Schanda* zu OGH 19. 12. 2000 – jobmonitor.com – in MMR 2001, 518, 520f.

auszulegen, dass zivilrechtliche Unterlassungsansprüche durch die Regelungen der §§ 13–18 ECG nicht erfasst sein sollen.

Wenn man die §§ 13–18 ECG auch auf Unterlassungsansprüche bezieht, bliebe für eine Anwendung des § 19 Abs 1 ECG (bzw Art 14 Abs 3 RL) trotzdem noch ein Anwendungsbereich: Die Bestimmung könnte sich auf jene Fälle beziehen, in denen ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde Unterlassung oder Beseitigung der Rechtsverletzung anordnet, jedoch kein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch zu Grunde liegt. Dabei wäre insb etwa an Anordnungen von Strafgerichten zu denken (vgl etwa nach dem Verbotsgesetz udgl).

Beweislastregeln bei Domain-Grabbing

§ 1 UWG

OGH 12. 6. 2001, 4 Ob 139/01 x – taeglichalles.at – 351

1. Ein Verstoß gegen § 1 UWG unter dem Aspekt des Domain-Grabbing wegen sittenwidrigen Behinderungswettbewerbs setzt voraus, dass der Verletzer bei Reservierung und Nutzung der Domain in Behinderungsabsicht gehandelt hat. Das subjektive Tatbestandselement der Vermarktungs- oder Behinderungsabsicht muss bereits im Zeitpunkt der Registrierung (oder des Rechtsübergangs im Falle einer Übertragung der Domain) vorliegen; diese Absicht muss das überwiegende, wenn auch nicht das einzige Motiv zum Rechtserwerb sein.
2. Aus Anlass der Registrierung fremder Kennzeichen als Domain mit Vermarktungs- oder Behinderungsabsicht wird ein Wettbewerbsverhältnis ad hoc begründet. Dies gilt auch für Privatpersonen, die mit Handlungen der beschriebenen Art die private Sphäre verlassen und als Teilnehmer im Wettbewerb agieren.
3. Jede Partei trägt grundsätzlich die Behauptungs- und Beweis-(Bescheinigungs)last für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen einer ihr günstigen Rechtsnorm, auf die sie ihren Anspruch stützt; dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn dem Kl im Einzelfall der Nachweis schwierig oder sogar unmöglich ist. Eine Verschiebung der Beweislast ist aber dann möglich, wenn für den Kl im Einzelfall ganz besondere Beweisschwierigkeiten bestehen, wobei es jedoch entscheidend darauf ankommt, ob die Umstände des konkreten Falles eine solche Überwälzung der Beweislast auf den Bekl als gerechtfertigt erscheinen lassen. Dieser Grundsatz gilt auch in jenen Fällen, in denen es dem außerhalb des Geschehensablaufes stehenden Kl im Einzelfall mangels genauer Kenntnis der entsprechenden Tatumstände unmöglich ist, den Sachverhalt von sich aus aufzuklären, während andererseits dem Bekl die entsprechenden Kenntnisse zur Verfügung stehen und es ihm daher nicht nur leicht möglich, sondern nach den Grundsätzen von Treu und Glauben auch ohne weiteres zumutbar ist, die erforderlichen Aufklärungen zu geben. An dieser Rechtsprechung ist auch im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Domain-Grabbing festzuhalten.
4. Das Vorliegen des subjektiven Tatbestandselements beim Domain-Grabbing ist für den Kl im Einzelfall oft nur schwer nachweisbar; der Vorsatz kann sich aber aus Indizien ergeben. Es muss daher genügen, dass der Kl einen Sachverhalt beweist (bescheinigt), aus dem kein nachvollziehbares Eigeninteresse des Bekl am Rechtserwerb an einer Domain erkennbar ist. Dies wird etwa dann der Fall sein, wenn die gewählte Domain gleich lautend mit dem Kennzeichen eines Dritten ist, hingegen mit dem eigenen Namen oder der eigenen Tätigkeit des Bekl in keinerlei Zusammenhang steht.
5. Der Bekl kann nur ein solches Verhalten verboten werden, bezüglich dessen Wiederholungsgefahr besteht oder das unmittelbar drohend bevorsteht.

Anmerkung:

Kl war die Verlegerin der Tageszeitung „täglich Alles". Die Domain taeglichalles.at wurde zunächst von einer in Wien wohnhaften Person registriert und später auf die Bekl, eine in Slowenien wohnhafte Hausfrau, übertragen. Unter dem Domain-Namen wurde keine Website ins Netz gestellt.

Anhand der aufgestellten Beweislastregeln bejahte der OGH die Behinderungsabsicht der Bekl. Allerdings hatte die Kl im Verfahren begehrt, der Bekl zu verbieten, die strittige „Domain zur Kennzeichnung einer Internet-Homepage zu verwenden oder jemandem anderen für den genannten Zweck die Verwendung dieser Bezeichnung einzuräumen". Bescheinigt wurde aber weder, dass die Bekl die Domain zur Kennzeichnung einer Homepage verwendet, noch dass Begehungsgefahr dahin bestünde, die Bekl werde in unmittelbarer Zukunft dies tun oder die Domain für diesen Zweck auf einen Dritten übertragen. In der gestellten Form erwies sich daher der Sicherungsantrag als unberechtigt.

Reinhard Schanda

Webseiten als Datenbankwerk

§ 40f UrhG

OGH 10. 7. 2001, 4 Ob 155/01 z – C-Villas – 352

1. Dem Schutz einer einzelnen Webseite als Datenbankwerk steht entgegen, dass ihre Elemente nicht voneinander unabhängig sind, sondern von vornherein aufeinander bezogene Teile eines einheitlichen Werks sind. Sind jedoch mehrere Webseiten miteinander durch Links verbunden und bilden sie zusammen einen systematisch angeordneten Internetauftritt, dann kann ein Datenbankwerk vorliegen, wenn die einzelnen Webseiten voneinander unabhängig sind.